



## VERFÜGUNG

vom 3 1. Jan. 2005

### **Zürich. Nutzungsplanung (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2003 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich den kommunalen Zonenplan revidiert. Dabei wurden unter anderem mit der Zonenplanänderung Allenmoos Teile der Grundstücke Kat.- Nrn. UN4083 und CE4574 sowie das Grundstück Kat.-Nr. OE2885 in Zürich Unterstrass / Oerlikon von der Freihaltezone bzw. der Freihaltezone C in die Zone für öffentliche Bauten umgezont. Gegen diesen Beschluss wurde ein Rekurs erhoben. Die Baurekurskommission I wies den Rekurs mit Entscheid vom 29. Oktober 2004 ab. Der Entscheid wurde an das Verwaltungsgericht weiter gezogen. Mit Präsidialverfügung vom 16. Dezember 2004 lud das Verwaltungsgericht die Baudirektion ein, im Sinne von § 329 Abs. 4 PBG bezüglich der streitbezogenen Festlegung der Zonenplanänderung Allenmoos gemäss Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 22. Oktober 2003 den Genehmigungsentscheid zu treffen bzw. beim Regierungsrat einzuholen und diesen dem Verwaltungsgericht zuzustellen.

Das von der Umzonung betroffene Gebiet gehört zur Schulanlage Allenmoos. Es befand sich nach bisher geltender Zonenordnung in der Freihaltezone bzw. in der Freihaltezone Typ C. Nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich soll es in die Zone für öffentliche Bauten Oe4F zu liegen kommen. Es ist dies dieselbe Zone, der das eigentliche Schulhausareal zugewiesen ist. Die Umzonung ist von der Stadt Zürich beschlossen worden, um die Zufahrt zum Schulhaus Allenmoos II zu ermöglichen. Das Schulhaus Allenmoos<sup>o/</sup> II soll für die Heilpädagogische Schule und als C-Klassen-Stützpunkt erstellt werden. Für diese Zufahrt hatte die Stadt eine Bewilligung für die Inanspruchnahme der Freihaltezone gemäss bisherigem Zonenplan erteilt. Diese Bewilligung war von der Baurekurskommission mit Entscheid vom 27. September 2002 aufgehoben worden mit der Begründung, dass eine über das Freihaltegebiet führende Erschliessung nicht zonenkonform sei.

Die Revisionsvorlage stellt eine geringfügige Änderung des Zonenplans dar, die projektbezogen im Zusammenhang mit dem Schulhausprojekt ist. Der Bau des Schulhauses Allenmoos II entspricht einem gewichtigen öffentlichen Interesse. Es bestehen deshalb erhebliche Gründe für die beschlossene Umzonung. Die nördliche, von der strittigen Umzonung erfasste Zufahrt dient der Anlieferung und ermöglicht behinderten Schülern den Zugang zum Schulhaus ohne Überwindung von grösseren Niveauunterschieden und mit einer einfachen übersichtlichen Wegführung.

Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich beschlossenen Festlegungen im Gebiet Allenmoos, Zürich- Unterstrass sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann die Bau- und Zonenordnung für das Gebiet Allenmoos Zürich-Unterstrass derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Das Verwaltungsgericht wird eingeladen, der Baudirektion den rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheids und der dazugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der Beschluss Nr. 1962 des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 22. Oktober 2003, mit dem im Gebiet Allenmoos in Zürich-Unterstrass Freihaltezone und Freihaltezone Typ C in die Zone für öffentliche Bauten umgezont worden ist, wird genehmigt.
- II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht (VB.2004.00533, in vierfacher Ausfertigung), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 31. Jan. 2005

042534/Obl/Zwe

050124

**Raumordnung und Vermessung**

*Bh* *ut*

**I. A. der Baudirektion**  
**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**

*i.V. Appeler*